

POLITISCHE GEMEINDE



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)

vom 22. Mai 1992

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)

vom 22. Mai 1992 ¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung ² und Artikel 13 Absatz 2 des Gemeindegesetzes ³

folgendes Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Organisation

Art. 1 *Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

² Er wählt die Friedhofkommission und bestimmt die Verwaltung und das Friedhofpersonal.

Art. 2 *Friedhofkommission*

¹ Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Bei der Wahl ist der Gemeinderat für zwei Sitze an den Vorschlag des Römisch-Katholischen Kirchenrates Beckenried und für einen Sitz an jenen der Kirchpflege der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Nidwalden gebunden.

³ Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Friedhofkommission vollzieht dieses Reglement in Verbindung mit der Verwaltung und dem Friedhofpersonal. Sie erteilt die hierfür nötigen Weisungen. Die schickliche Bestattung ist zu gewährleisten.

⁵ Sie beantragt zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung Kredit- und Sachvorlagen und den jährlichen Voranschlag für die Friedhofbelange.

Art. 3 *Verwaltung*

Die Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung. Der zuständige Sachbearbeiter hat an den Sitzungen der Friedhofkommission das Antragsrecht, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 4 *Liturgische Funktionen*

Die liturgischen Funktionen liegen in der Kompetenz des zuständigen Pfarramtes.

2. Allgemeines

Art. 5 *Friedhofanlage*

¹ Die Friedhofanlage ist Eigentum der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Beckenried.

² Die vertragliche Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens zwischen der Kirchgemeinde und der Politischen Gemeinde obliegt der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Kirchgemeinde und der Politischen Gemeinde.

Art. 6 *Meldepflicht, Bewilligung*

¹ Die Meldepflichtigen haben jeden Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt des Sterbeortes unter Vorlage der Todesbescheinigung des beigezogenen Arztes zu melden. Totgeburten sind meldepflichtig, sofern die Schwangerschaft bereits sechs Monate gedauert hat.

² Bei Todesfällen ausserhalb der Gemeinde hat zudem die Meldung an die Gemeindeverwaltung Beckenried zur Regelung des Bestattungsdienstes zu erfolgen.

³ Für die liturgischen Dienste ist mit dem zuständigen Pfarramt Verbindung aufzunehmen.

⁴ Bestattung und Kremation sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes erteilt und setzt eine ärztliche Todesbescheinigung voraus. Vorbehalten bleiben ergänzende gerichtliche oder polizeiliche Verfügungen.

Art. 7 *Bestattungsrecht*

¹ Alle Verstorbenen mit gesetzlichem Wohnsitz in Beckenried haben unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis den Anspruch zur Bestattung in Beckenried.

² Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts haben, haben keinen Anspruch auf die Bestattung in Beckenried. Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise die Bewilligung zur Bestattung auf begründetes Gesuch hin erteilen. Entsprechende Gründe sind insbesondere:

- Früherer Wohnsitz in Beckenried
- Angehörige in Beckenried (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister)
- Bestehendes Grab auf dem Friedhof Beckenried
- Todesfall in Beckenried mit weiter Entfernung oder geringer Beziehung des Verstorbenen zum Wohnort

³ Die Bewilligung kann mit der Auflage der Kostengutsprache verbunden werden. In dringenden Fällen kann die Bewilligung durch die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Friedhofkommission erteilt werden.

II. Bestattungswesen

Art. 8 *Aufbahrung*

¹ Nach ordnungsgemäss erfolgter Feststellung des Todes ist der Leichnam einsargen zu lassen.

² Die Totenkapelle kann für die Aufbahrung der Toten unentgeltlich benutzt werden.

³ Die Erdbestattung bzw. Beerdigung soll in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach dem Tod erfolgen. Vorbehalten bleiben anderslautende gerichtliche oder polizeiliche Verfügungen.

Art. 9 *Vorbereitung Bestattung*

Die Verwaltung trifft für die Bestattung folgende Anordnungen:

1. Festlegung Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.
2. Festlegung der Ruhestätte im Einvernehmen mit den Angehörigen.
3. Erteilung der nötigen Weisungen an das Friedhofpersonal.

Art. 10 *Bestattungsarten*

¹ Erdbestattungen bzw. Beerdigungen dürfen nur auf dem Friedhof vorgenommen werden.

² Für Erdbestattungen bzw. Beerdigungen sind Säрге aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten zu verwenden. Die Verwendung von Metallsärgen ist untersagt. Leichenbekleidung und Sargschmuck müssen leicht abbaubar sein.

³ Für Feuerbestattungen bzw. Kremationen mit Urnenbeisetzung dürfen in der Regel nur Urnen verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

⁴ Den Angehörigen ist es gestattet, die Aschurne ausserhalb des Friedhofes geziemend aufzubewahren oder die Asche in würdiger Art der Natur zu übergeben. Aschurnen können nachträglich mit Bewilligung der Verwaltung auf dem Friedhof beigesetzt werden, sofern das Siegel über dem Verschluss der Urne unbeschädigt ist. Die Erhebung der einschlägigen Gebühren und Kosten richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 11 *Bestattungsfeier*

¹ Für den kirchlichen Teil der Bestattung sind die kirchlichen Organe zuständig. Die Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Absprachen obliegt den Angehörigen.

² Sofern die Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe stattfindet, hat ein Mitglied oder Delegierter des Gemeinderates anwesend zu sein.

³ Das Begehren zur Anordnung einer Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe ist der Verwaltung einzureichen.

Art. 12 *Umbestattung und Exhumierung*

¹ Die Umbestattung oder Exhumierung eines Leichnams darf nur mit Bewilligung des Regierungsrates und im Beisein eines Mitgliedes oder Delegierten der Friedhofkommission erfolgen. Gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

² Für die Umbestattung oder Entnahme einer Urne ist die Bewilligung der Verwaltung erforderlich.

III. Friedhofordnung

1. Allgemeines

Art. 13 *Besucher*

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Es ist untersagt, Hunde in den Friedhof mitzunehmen und ohne Bewilligung den Friedhof mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Art. 14 *Haftung*

Eine Haftung der Politischen Gemeinde für Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl jeglicher Art ist ausgeschlossen.

2. Grabordnung

Art. 15 *Friedhofplan*

¹ Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan.

² Der Friedhofplan wird durch die Friedhofkommission erstellt. Er bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Nachführung obliegt der Verwaltung.

³ Bei Bestattungen und Urnenbeisetzungen werden fortlaufend die vorgesehenen Felder belegt.

⁴ Es ist nicht gestattet, einzelne Gräber oder Urnennischen innerhalb der Reihe für spätere Belegungen freizuhalten.

Art. 16 *Grabarten*⁴

Es bestehen folgende Grabstätten:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber (Reihengräber)
- c) Familiengräber (Doppelgräber)
- d) Urnennische (1 Urne)
- e) Urnengräber (bis zu 2 Urnen)
- f) Urnen- Familiengräber (bis 4 Urnen)
- g) Urnengemeinschaftsgrab

Art. 17 *Grabmasse*⁴

¹ Die Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Mindestausmasse haben:

	Länge	Breite
1. Kindergräber	140 cm	60 cm
2. Einzelgräber	200 cm	100 cm
3. Familiengräber	200 cm	180 cm
4. Urnengräber im Urnenfriedhof	100 cm	60 cm
5. Urnengräber im Urnenhain	45 cm	40 cm
6. Urnen-Familiengräber im Hain	120 cm	100 cm

² Das Gemeinschaftsurnengrab und einzelne Urnengräberfelder können ohne sichtbare Abgrenzungen erstellt werden.

Art. 18 *Kindergräber*

Kinder, die im Zeitpunkt des Todes noch nicht sechsjährig waren, sind im Falle einer Erdbestattung in der Regel im Friedhofteil der Kindergräber zu bestatten.

Art. 19 *Grabbelegung in Einzelgräbern*

¹ In Einzelgräbern darf nur ein Leichnam bestattet werden. Als Ausnahme ist jedoch die gleichzeitige Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen Kind zulässig.

² In Einzelgräbern dürfen zusätzlich zu einem Leichnam bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Für nachfolgende Urnenbestattungen richtet sich die Frist der Grabesruhe nach jener der Erstbestattung.

Art. 20 *Grabbelegung in Familiengräbern*⁴

¹ In den Familiengräbern dürfen innerhalb der laufenden Grabesruhe zwei Bestattungen erfolgen.

² Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind im Rahmen der bestehenden Platzverhältnisse jederzeit erlaubt.

³ Geht die Grabesruhe über die Dauer des Mietvertrages hinaus, ist der Vertrag unter Kostenfolge entsprechend zu verlängern.

Art. 21 *Miete von Ruhestätten*

¹ Für Familiengräber (inkl. Urnen-Familiengräber) ist mit der Politischen Gemeinde ein Mietvertrag abzuschliessen. Es dürfen in der Regel nur Familienangehörige (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister) in der entsprechenden Ruhestätte bestattet oder beigesetzt werden.

² Die erstmalige Mietdauer entspricht der Frist der einschlägigen Grabesruhe. Geht durch spätere Bestattungen oder Beisetzungen die Grabesruhe über die Mietdauer hinaus, verlängert sich der Vertrag automatisch mit entsprechender Kostenfolge.

³ Nach Ablauf der Mietdauer kann der Vertrag auf die Dauer einer weitem Grabesruhe oder auf beschränkte Zeit verlängert werden, sofern Angehörige in Beckenried wohnhaft sind. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung besteht nicht.

⁴ Einschlägige Gesuche sind an die Verwaltung einzureichen, welcher auch der Vollzug obliegt. Die Verwaltung hat die Friedhofscommission über den Abschluss neuer Mietverträge zu orientieren.

Art. 22 *Grabesruhe*

¹ Die Grabesruhe für Erdbestattungen dauert

12 Jahre für Kindergräber
20 Jahre für alle übrigen Gräber.

² Für die Urnenbeisetzungen beträgt die Grabesruhe 15 Jahre. Wird in einem Erdbestattungs-Einzelgrab eine Urne beigesetzt, so gilt trotzdem die Grabesruhe der Erdbestattung.

Art. 23 *Grabräumung*

¹ Die Ruhestätten sind nach Ablauf der Grabesruhe oder der Miete durch die Angehörigen auf eigene Kosten zu räumen.

² Für Gräberfelder erfolgt die entsprechende Aufforderung durch eine entsprechende Publikation im Nidwaldner Amtsblatt mit Ansetzung einer Frist für die Räumung. Im weitem erfolgen persönliche Aufforderungen an Angehörige oder Verantwortliche.

³ Werden Ruhestätten innert der gesetzlichen Frist nicht geräumt, setzt die Friedhofscommission schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so erfolgt der Vollzug der Räumung durch die Verwaltung mit freier Verfügung über das Grabdenkmal und unter Verrechnung der Kostenfolgen an Angehörige.

⁴ Sofern keine Angehörige oder Verantwortliche erreichbar sind, erfolgt die Räumung durch die Verwaltung.

3. Grabmäler

Art. 24 *Begriff*

Grabmäler sind Gedächtniszeichen, welche die Erinnerung an die Verstorbenen wachhalten und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten können.

Art. 25 *Bewilligungspflicht*

¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Verwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.

² Vor der Errichtung oder Änderung eines Grabmals sind der Verwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Doppel im Massstab 1:10 unter Angabe des Auftraggebers, des Gesuchstellers, des zu verwendenden Materials und dessen Bearbeitung, der Beschriftung und aller Masse einzureichen. Die Verwaltung kann Abänderungsvorschläge und bei Plastiken die Einreichung eines Modells verlangen.

Art. 26 *Materialien und Form* ⁴

¹ Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet und materialgerecht bearbeitet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

² Grabplatten allein sind als Grabmal für Gräber mit Erdbestattungen nicht gestattet.

Art. 27 *Höchstmasse* ⁴

¹ Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig:

	Höhe	Breite	Tiefe
1. Kindergräber	70 cm	45 cm	14 cm
2. Einzelgräber	120 cm	60 cm	15 cm
3. Familiengräber	120 cm	120 cm	20 cm
4. Urnengräber im Urnenfriedhof			
- Grabmäler	70 cm	45 cm	14 cm
- Bodenstein	45 cm	40 cm	25 cm
5. Urnengräber im Urnenhain			
- Grabmal Einzelgrab	60 cm	40 cm	14 cm
- Grabmal Familiengrab	85 cm	75 cm	20 cm
- Bodenstein Einzelgrab	45 cm	40 cm	25 cm
- Bodenstein Familiengrab	50 cm	75 cm	35 cm

² Die Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen oder Grabmälern mit stark abgegrenztem, stark geschweiftem oder rundem Kopf um höchstens 20 cm überschritten werden.

³ Bei Familiengräbern an Mauern bestimmt die Friedhofkommission die Masse in Anlehnung an die bestehenden Grabdenkmäler.

Art. 28 *Bauweise*

Die Grabdenkmäler sind soweit vorhanden auf den bestehenden Fundamenten zu errichten und jedenfalls gut zu befestigen.

Art. 29 *Grabeinfassung und Weihwassergefässe*

¹ Bei Kinder-, Einzel- und Doppelgräbern erhält jede vollständige Grabreihe eine einheitliche zusammenhängende Grabeinfassung mit Stellplatten. Zwischen den Gräbern werden Trittplatten gelegt. Das Gemeinschaftsurnengrab und einzelne Urnengräberfelder können ohne Grabeinfassung und Trittplatten erstellt werden.

² In angemessenen Abständen werden Weihwassergefässe angebracht.

³ Das Anbringen der Grabeinfassung und der Weihwassergefässe wird durch die Verwaltung veranlasst.

⁴ Bei den Familiengräbern mit Ausnahmeregelungen, im speziellen bei der Friedhofzwischenmauer und bei der Friedhofkappelle, sind die Grabeinfassungen durch die Angehörigen direkt zu veranlassen.

4 Grabunterhalt und Bepflanzung

Art. 30 *Unterhalt*

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber ordentlich, dem Charakter des Friedhofes entsprechend, zu unterhalten.

² Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, kann die Verwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen anordnen.

³ Haben Verstorbene keine Angehörigen in Beckenried, kann die Verwaltung einen angemessenen Beitrag für den Grabunterhalt aus dem Nachlass des Bestatteten verlangen.

⁴ Grabschmuck, insbesondere Kränze, welche mehr Platz als das entsprechende Grab beanspruchen, ist nach angemessener Zeit, in der Regel auf den Dreissigsten, zu entfernen.

⁵ Für die Entsorgung steht eine Mulde beim Friedhofmagazin zur freien Verfügung.

Art. 31 *Bepflanzung und Abdeckungen*⁴

¹ Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen. Die Abdeckung von Gräbern mit Grabplatten, Steinsplitt und dergleichen darf maximal die Hälfte der Fläche ausmachen.

² Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage widersprechen und die in ausgewachsenem Zustands die Ausmasse des Grabes übersteigen.

³ Im Bereiche der Urnennischen, des Gemeinschaftsurnengrabes und der Einzelgräber im Urnenhain erfolgen die Bepflanzung und deren Unterhalt durch die Gemeinde. In diesen

Bereichen ist mit Ausnahme in Verbindung mit dem Todesfall auf den individuellen Grab-schmuck zu verzichten. Kerzen am Boden sind gestattet.

IV. Kosten und Gebühren

Art. 32 *Kosten*

¹ Die Bestattungskosten umfassen die Bereitstellung der Totenkapelle, das Öffnen und Schliessen des Grabes sowie den Bestattungsdienst mit Einschluss der Entschädigung des Friedhofpersonals. Sie werden dem Nachlass des Verstorbenen wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Kindergräber	Fr. 150.00
2. Einzelgräber	Fr. 500.00
3. Familiengräber, je Bestattung	Fr. 500.00
4. Urnenbeisetzung	Fr. 100.00

² Die Kosten der Grabeinfassungen, Weihwassergefässe und Bodensteine sowie für weitere besondere Aufwendungen, wie ev. Sargträger, Umbestattungen usw. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Allfällige Kosten für kirchliche Funktionen werden durch das zuständige Pfarramt mit den Angehörigen abgesprochen und direkt erhoben.

Art. 33 *Grabgebühren und Mietzinse*⁴

¹ Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung von Ruhestätten ohne Abschluss von Mietverträgen. Sie werden dem Nachlass der Verstorbenen wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Kindergräber	Unentgeltlich
2. Einzelgräber	Fr. 100.00
3. Urnennische (1 Urne)	Fr. 150.00
4. Urnengrab im Urnenfriedhof (1 oder 2 Urnen)	Fr. 300.00
5. Urnengrab im Urnenhain (1 oder 2 Urnen)	Fr. 500.00
6. Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 150.00

² Für Familiengräber (Erdbestattungen und Urnen) ist ein Mietzins zu entrichten. Es wird ein Mietvertrag ausgefertigt. Der Mietzins für die entsprechende Dauer der Grabesruhe beträgt:

1. Familiengrab an Zwischenmauer Friedhof und an der Front der Friedhofkapelle	Fr. 2'000.00
2. Übrige Familiengräber	Fr. 1'500.00
3. Urnenfamiliengrab	Fr. 1'000.00

³ Bei Verlängerungen der Grabesruhe bzw. der Grabmiete richtet sich die Nachzahlung nach obigen Ansätzen und der Anzahl der Jahre.

Art. 34 *Zusatzgebühr*

Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, ergeben sich folgende Zuschläge:

	Erdbestattung	Urnenbeisetzung
Wohnsitz in Nidwalden	Fr. 500.00	Fr. 300.00
Wohnsitz ausser Kanton	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00

Art. 35 *Fälligkeit und Vorschussleistungen*

¹ Sämtliche Kosten und Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen rein netto zu bezahlen.

² Die Verwaltung kann für die Kosten und Gebühren sowie zur Gewährleistung des Grabunterhaltes in Ausnahmefällen Vorschussleistungen oder Sicherstellungen verlangen.

Art. 36 *Anpassungen*

¹ Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, die Kosten und Gebühren periodisch der Kostenentwicklung anzupassen.

² Die Anpassung der Pauschalbeträge Bestattungskosten, Grabgebühren, Mietzinse und Zusatzgebühr untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Friedhofkommission Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügung und Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 38 *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglements oder der sich darauf stützenden Verfügung werden gemäss Art. 225 des Gemeindegesetzes ³ mit Busse oder Haft bestraft. Vorbehalten bleiben die weitem Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Die Friedhofkommission kann Grabmäler, die nicht den genehmigten Plänen entsprechen und die auf schriftliche Aufforderungen hin nicht innert der gesetzten Frist korrigiert werden, auf Kosten der Fehlbaren entfernen lassen. Dasselbe gilt analog für ohne Bewilligung erstellte oder abgeänderte Grabmäler.

Art. 39 *Übergangsrecht*⁴

¹ Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes bestehende Grabmale, die den Bestimmungen dieses Reglementes widersprechen, dürfen bis zur nächsten Bestattung oder Urnenbeisetzung bzw. andernfalls bis zum Ende der laufenden Mietdauer bestehen bleiben.

² Zum Teil noch bestehende Vorzugsgräber (Einzelgräber) fallen weg. Innerhalb der noch laufenden Mietdauer sind lediglich noch Urnenbeisetzungen möglich, sofern dabei die Grabräumung mit jener des entsprechenden Gräberfeldes gewährleistet bleibt.

³ Im Weiteren behalten bestehende Verträge ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

Art. 40 *Aufhebung von Gräbern*

Wenn durch Beschluss der Gemeindeversammlung und mit Zustimmung des Kirchenrates Veränderungen des Friedhofes beschlossen werden, welche die Aufhebung von Gräbern erfordern, so fallen die Ansprüche auf die entsprechenden Ruhestätten dahin. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, ohne weitere Entschädigung für in Anspruch genommene Grabstätten andere gleichartige anzuweisen und auf ihre Kosten der Verlegung der Leichname, Urnen und Grabmäler bewerkstelligen zu lassen.

Art. 41 *Änderung Gemeindeordnung*

Paragraph 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Beckenried zur Bestellung der Kommissionen wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1, Ziffer 19

Friedhofkommission mit 5 Mitgliedern

Die bisherige Ziffer 19 wird zur Ziffer 20

Neuer Absatz 4

Bei der Wahl der Friedhofkommission ist der Gemeinderat für zwei Sitze an den Vorschlag des Römisch-katholischen Kirchenrates Beckenried und für einen Sitz an jenen der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Nidwalden gebunden.

Art. 42 *Inkrafttreten*

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden sofort in Kraft. Das Friedhofreglement der Röm.-Kath. Kirchgemeinde vom 25 November 1983 tritt damit ausser Kraft.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat Nidwalden verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Beat Wymann

Der Gemeindeschreiber:

Paul Zimmermann

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 24. August 1992

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ Geändert durch Nachtrag vom 25. November 1994, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 20. Februar 1995, in Kraft seit 25. November 1994

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 1994